

# Absicht oder Inszenierungsweise?

## Die Feststellung von Menschenwürdeverstößen im Fernsehen

Claudia Mikat

Menschenwürdeverletzungen sind im Fernsehen alltäglich. In Nachrichten und Dokumentationen wird über Misshandlungen, Folter und Tötungen berichtet, und für viele Genres des Fiktionalen sind Darstellungen von Morden oder der Zerstörung menschlicher Körper konstitutiv. Für die Feststellung eines medialen Menschenwürdeverstößes, der immerhin ein Sendeverbot nach sich zieht, genügt allerdings nicht die Darstellung einer Würdeverletzung an sich. Das Geschehen muss in einer bestimmten Art und Weise dargestellt und kommentiert werden – eine Unbestimmtheit, die subjektiven Wertungen gewissen Raum lässt. Es verwundert daher nicht, dass es in Grenzfällen zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen kann. Einige Sendeverbote, die die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) erteilt hat, wurden von juristischen Gutachtern bestätigt, andere aufgehoben, wieder andere nicht weiter überprüft. In manchen Fällen hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) einen Verstoß gesehen, den die FSF nicht erkannt hat. Die Abwägungsprozesse in Einzelfällen schildert der folgende Beitrag.

## Menschenwürde – Versuch einer Annäherung

Unzulässig sind Programme, die gegen die Menschenwürde verstoßen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV). Nach dem im Gesetz genannten Beispiel ergibt sich die Unzulässigkeit insbesondere, wenn drei Voraussetzungen vorliegen: Es handelt sich *erstens* um die Darstellung von Menschen, die sterben oder schwerem körperlichem oder seelischem Leid ausgesetzt sind, wobei es sich aus Sicht des Betrachters um ein tatsächliches Geschehen handeln muss. Die Darstellung muss *zweitens* in einer die Menschenwürde verletzenden Weise erfolgen. Und es darf *drittens* kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung vorliegen (Hartstein u. a. 2005, RN 43, 44).<sup>1</sup>

- In den Fokus geraten regelmäßig nicht fiktionale Formate, die Opfer von Kriegen, Katastrophen, Verbrechen oder Unfällen in Leidenssituationen zeigen. Neben Reportagen, Dokumentationen, Nachrichten- und Magazinbeiträgen sind das vor allem auch Clipshows, die Handyaufnahmen oder Materialien aus Überwachungskameras und Polizeivideos präsentieren. Da die Würde eines Menschen nach seinem Tod fortbesteht, können grundsätzlich auch Darstellungen menschlicher Leichen die Menschenwürde in obigem Sinn verletzen.

### Objektformel und Herabwürdigungsabsicht

Zur Konkretisierung des Menschenwürde-Begriffs wird häufig die sogenannte „Objektformel“ herangezogen. Danach ist die Menschenwürde berührt, wenn ein Mensch „zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe“ (ebd., RN 35) herabgewürdigt und in seinem sozialen Achtungsanspruch verletzt wird. Allerdings begründet nicht jede Würdeverletzung ein Sendeverbot. Vielmehr müssen eine gewisse Verletzungsintensität und grundsätzlich eine Herabwürdigungsabsicht vorliegen. Im Zusammenhang mit Gewalt ist das der Fall, wenn die Gewaltanwendung ersichtlich gebilligt, wenn Opfer für einen bestimmten Zweck ausgeschlachtet und gezielt missbraucht werden (ebd., RN 36). Die Zielrichtung eines Medieninhalts muss objektiv ermittelt werden, wobei auch die redaktionelle Einbettung in einen Kontext und formale Mittel wie Bildauswahl und -gestaltung zu berücksichtigen sind.

- Die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise wird etwa bei Unfallshows bejaht, die das Leiden von Menschen allein zum Zweck der Unterhaltung präsentieren, zynisch kommentieren und dramatische Situationen für den Zuschauer durch gestalterische Mittel (rote Kreise, Pfeile, Zeitlupe, mehrfache Wiederholungen) hervorheben (z. B. *Most Shocking*, FSF-Prüfung vom 12.07.2007).
- Eine Reportagesendung wird als tendenziell entmenschlichend und somit als Verstoß bewertet, weil die Kamera ausführlich und detailliert eine männliche Leiche einfängt und dabei die Aufmerksamkeit des Zuschauers auf die Nacktheit des Mannes und Details des Verwesungsprozesses lenkt (*Achtung Kontrolle! – Einsatz für die Ordnungshüter*, FSF-Prüfung vom 15.10.2008).

- In einem Magazinbeitrag über freiwillige Helfer in der Unfallversorgung in Bangkok wird eine Verletzung der Menschenwürde nicht festgestellt. Die Bilder von Toten, Verletzten und Angehörigen sind eher flüchtig und nicht sensationsheischend. Sie stehen im Kontext der Kritik an den dramatischen Zuständen im Gesundheitswesen und sind nicht darauf angelegt, voyeuristische Zuschauerinteressen zu befriedigen (*Galileo – Die Seelensammler von Bangkok*, FSF-Prüfung vom 09.03.2012).

Die Herabwürdigungsabsicht ist nur in Ausnahmefällen entbehrlich. Nur wenn die Intensität der Verletzung „ein extremes, schlechthin unannehmbares Ausmaß“ erreicht, ist eine Verletzung der Menschenwürde unabhängig von der Zielrichtung gegeben, also auch, „wenn die fragliche Handlung in ‚guter Absicht‘ geschieht“ (ebd.).

### Kommerzialisierung und Teilnehmerschutz

Bei nicht fiktionalen Inhalten und vor allem bei Unterhaltungsangeboten kann darüber hinaus eine Würdeverletzung im Sinne einer unzulässigen Kommerzialisierung vorliegen. Mitwirkende werden in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzt, wenn sie „zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung herabgewürdigt werden“. Dies kommt in Betracht, „wenn Menschen von einem überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Erwerbsstrebens in eine für sie unentrinnbare Situation gebracht werden, die sie weder vollständig durchschauen noch als freier Akteur beherrschen können, der sie mithin ausgeliefert sind“ (Di Fabio 2000, S. 51).

Bei dieser Form der medialen Menschenwürdeverletzung steht der *Teilnehmer* einer Sendung als Schutzadressat im Vordergrund. Ausschlaggebend für einen möglichen Verstoß ist das Moment der Freiwilligkeit. Die freiwillige Entscheidung, an einer Sendung mitzuwirken, ist schließlich auch Ausdruck von Selbstbestimmung und damit der eigenen Menschenwürde. Ein Schutz von autonom handelnden Menschen vor sich selbst ist im Grundgesetz nicht vorgesehen.

- Bei der sogenannten Dschungelshow *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* stellte die KJM keinen Verstoß fest, weil die „durchweg medienerfahrenen Camp-Bewohner ausreichende Kenntnis über die Abläufe hatten, sich freiwillig zur Verfügung stellten und jederzeit aus den Dschungelprüfungen hätten aussteigen können“ – sie seien daher nicht nur wehrlose Anschauungs- und Belustigungsobjekte für die Zuschauer gewesen (KJM-Pressemitteilung vom 26.01.2004).
- In der Versteckte-Kamera-Sendung *Scare-Tactics* werden ahnungslose Opfer in ungewöhnliche oder erschreckende Situationen gebracht und so zu bloßen Objekten der Medieninszenierung. Die Verletzung der Subjektqualität kommt in Betracht, wenn das Szenario für einen Betroffenen komplett einengend ist und ihn handlungsunfähig macht – Beispiele sind etwa die nächtliche Verfolgung eines Autos durch hochgerüstete Militäreinheiten oder die Vorspiegelung einer radioaktiven Verseuchung (vgl. *Limo in Area 51* und *Hazmat Hell*, FSF-Prüfung vom 04.12.2003 und 27.01.2004).

## Einwilligung der Teilnehmer

Ein Menschenwürdeverstoß kommt danach vor allem in Betracht, wenn Menschen in würdverletzenden Situationen ohne ihr Wissen oder ohne ihre Zustimmung gezeigt werden: „Muss ein Mensch gegen seinen Willen Gewalt erleiden, so wird es regelmäßig eine – weitere – Verletzung seiner Würde darstellen, wenn diese Szene gegen seinen Willen Dritten zugänglich gemacht wird. Indem er zum Objekt der Sensationslust des Zuschauers wird, leidet sein Achtungsanspruch erneut“ (Schulz 2002, S. 61). Aufgrund seiner Breitenwirkung wird dem Medium Fernsehen in dieser Hinsicht eine „potenzierte Wirkkraft“ zugeschrieben. Der Umstand, dass eine Situation in den Massenmedien verbreitet wird, kann einer Würdverletzung eine besondere Schwere verleihen, eine „Prangerwirkung“ oder anhaltende Bloßstellung nach sich ziehen (Klass 2011, S. 31). „Es erscheint sogar denkbar, dass eine unerhebliche Gewalteinwirkung auf den Körper [...] durch den Umstand, dass die Szene zur Belustigung des Vorabendpublikums in alle Haushalte übertragen wird, den Charakter einer Würdverletzung erhält“ (Schulz 2002, S. 61).

- Eine Vervielfältigung der Würdverletzung durch die Art und Weise der Berichterstattung sah die KJM im Fall eines Nachrichtenbeitrags, der Aufnahmen einer Überwachungskamera zeigt. Zu sehen ist, wie ein 91-jähriger Mann von seiner Pflegerin mit einem Waschlappen ins Gesicht geschlagen, beschimpft und unter Gewalteinwirkung ernährt wird. Die Häufigkeit und Länge der Bilder gingen über das hinaus, was für eine eindringliche Schilderung der schlimmen Situation notwendig gewesen wäre und sind nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg auch unabhängig von ihrem Ziel, über die Missstände im Pflegebereich zu informieren, unzulässig (vgl. Liesching/Schuster 2011, S. 330).

Ungeachtet der Einwilligung der Teilnehmer kann ein Menschenwürdeverstoß vorliegen, wenn berechtigte Zweifel an der Entscheidungsfreiheit bestehen, weil etwa persönliche Notlagen, finanzielle Zwänge oder Abhängigkeiten die Einwilligung in eine bestimmte Situation motivieren. Auch bei Menschen, die unter bestimmten Krankheiten leiden und deren psychischer oder physischer Verfall Einfluss auf die Entscheidungsfähigkeit nimmt, kann die Gültigkeit einer Einwilligung bezweifelt werden (zum Vorliegen von Entscheidungsfähigkeit vgl. Klass 2011, S. 92 ff.).

- Als Menschenwürdeverstoß wurde ein Magazinbeitrag gewertet, in dem der Schauspieler Klausjürgen Wussow in einem Interview einen verwirrten Eindruck macht und Schwierigkeiten hat, sich korrekt zu artikulieren. Während des Gesprächs wird Wussow mit der Diagnose eines Arztes konfrontiert, die ihm Gedächtnisdefizite bescheinigt (*Exclusiv*: Beitrag über Klausjürgen Wussow, gesendet am 29.02.2004; KJM: Prüffälle).
- Filme der sogenannten *Bumfights*-Reihe, in der Obdachlose durch Gegenleistungen wie Alkohol oder Geld dazu gebracht werden, sich vor laufender Kamera zu prügeln oder sonst entwürdigend zu verhalten, waren nie Gegenstand der Prüfung für das Fernsehen, würden in dieser Hinsicht aber wohl als Verstoß gegen die Menschenwürde und als sendeunzulässig eingestuft.

- Relevant sind auch Reality-Serien, die die Schicksale von „Abhängigen“ im weitesten Sinne oder psychisch kranken Menschen zeigen, auch wenn die Beteiligten den Filmaufnahmen zugestimmt haben. So wurden Folgen eines Therapie-Formats als Verstoß gewertet, die die Kontrollverluste von Kranken oder Süchtigen in den Fokus rücken und durch diese Art der Darstellung einer Objektivierung Vorschub leisten (*Intervention*, FSF-Prüfung vom 12.12.2006).

## Mitwirkung von Kindern

Die Mitwirkung Minderjähriger an Fernsehsendungen ist mit Blick auf den Teilnehmerschutz ein Spezialfall. Einerseits gilt das Erziehungsprivileg der Eltern, die als gesetzliche Vertreter für ihre Kinder in die Teilnahme an einer Sendung einwilligen dürfen. Andererseits ist das Erziehungsrecht durch das Recht auf Selbstbestimmung des Kindes begrenzt. Gegen den Willen von entscheidungsfähigen Minderjährigen (i. d. R. ab Vollendung des 14. Lebensjahres) dürfen Eltern ihrer Teilnahme daher nicht zustimmen. Die Eingriffsmöglichkeiten des Staates bei Einwilligungen zulasten von Kindern sind weitgehend nicht geklärt – herrschende Meinung scheint zu sein, dass der Staat sein Wächteramt nur bei groben Verfehlungen seitens der Eltern in Bezug auf das Kindeswohl wahrnehmen sollte (zum Vorliegen von Entscheidungsfähigkeit vgl. Klass 2011, S. 92 ff.).

Nach Spruchpraxis der KJM hat der Schutz teilnehmender Kinder besonderes Gewicht. Eine Herabwürdigung von Kindern durch Kommerzialisierung im Fernsehen kann danach unabhängig vom Kontext in einer bestimmten Art und Weise der Inszenierung erblickt werden, die das Leid von Kindern in den Vordergrund rückt. Werden Gewalthandlungen gegen Kinder und ihr Leiden dargestellt, wiederholt und durch formale Gestaltungsmittel dramatisiert oder emotionalisiert, kann die Würde der Kinder verletzt sein. Das gilt auch dann, wenn die einzelne Gewalthandlung nicht von großer Intensität ist, wenn im Kontext der Sendung eine Gewaltkritik erfolgt und die Zielrichtung der Sendung in einer Verbesserung der Situation der Kinder liegt.

- Das VG Hannover hat die Entscheidung der KJM zu einer Folge der Coachingsendung *Die Super Nanny* (vom 14.09.2011) bestätigt: Danach können die wiederholten Darstellungen einzelner gegen Kinder gerichteter Schläge und des seelischen Leidens der Kinder auch dann als Verstoß gegen die Menschenwürde gewertet werden, „wenn die gesamte Sendung darauf ausgerichtet ist, diese Erziehungspraktiken zukünftig zu verhindern“ (VG Hannover 2014, S. 1).

Abgesehen von diesen Sonderfällen ist in der Regel von der Entscheidungsfreiheit der Mitwirkenden auszugehen, sonst unterstellte man den Teilnehmern einer Fernsehsendung Geistesschwäche. „Die Schutzpflicht endet immer dort, wo ein Akt der freien Selbstbestimmung vorliegt“ (Dörr 2004, S. 17). Bei fiktionalen wie auch bei Scripted-Reality-Formaten kommt die Dimension des Teilnehmerschutzes, sofern die Protagonisten ihre Rolle freiwillig übernehmen, daher nicht in Betracht.

## Rezipientenschutz

Gegenüber dem Teilnehmerschutz spielt der Schutz des *Rezipienten* eine untergeordnete Rolle, weil grundsätzlich von souveränen Zuschauern auszugehen ist, die um- oder ausschalten können. Unter dieser Perspektive geraten aber minderjährige Rezipienten in den Blick und hat Menschenwürdeschutz viel mit Jugendschutz und potenziell desorientierenden Wirkungen auf Kinder und Jugendliche zu tun.

## Menschenwürde als abstraktes Prinzip

Die Gesamtaussage einer Sendung ist vor allem auch von Belang, wenn es um den Schutz der Menschenwürde als abstraktes *Prinzip der Werteordnung* geht: Die Anbieter dürfen kein Menschenbild vermitteln, das dem Bild eines selbstbestimmten, in seinem personalen Eigenwert geschützten Menschen zuwiderläuft. Ist die Menschenwürde als übergeordnetes Prinzip berührt, ist unerheblich, ob eine Einwilligung der Sendungsteilnehmer erfolgte oder nicht.

- Bei der Containershow *Big Brother* wurde gefragt, ob nicht der Eindruck vermittelt werde, es sei legitim, Menschen rund um die Uhr zu beobachten. Die Aufsicht führende LPR Hessen hatte einen Menschenwürdeverstoß in objektiver Hinsicht vermutet und das „Risiko des Abbaus von Hemmschwellen im Umgang mit Privatheit und Intimität“ (Erdemir 2014, S. 25) gesehen. Letztlich wurde eine Menschenwürdeverletzung durch das von *Big Brother* transportierte Menschenbild aber verneint, „zumal die von den Personen durchgeführten Handlungen im Großraum normalen alltäglichen Verhaltens gelegen haben und auch liegen sollten“ (Dörr 2004, S. 19).
- Trotz der offensichtlich freiwilligen Teilnahme der Mitwirkenden wird eine Spielshow als Verstoß gegen die Menschenwürde gewertet, weil der allgemeine Wertekanon und das im Grundgesetz geschützte Menschenbild durch die Sendung beeinträchtigt werde. Die Kandidaten werden bei der Beantwortung von Fragen systematisch abgelenkt: Sie erhalten Stromstöße beim Buzzern, müssen mit alten, nackten Menschen Schubkarre oder huckepack spielen oder sich unter einem Taubenkäfig von den Tieren bekoten lassen. Die erniedrigende Situation wird dadurch verstärkt, dass der Moderator das Geschehen zynisch kommentiert, die Beteiligten lächerlich macht und herabwürdigt (*Distraction*, FSF-Prüfung vom 12.01.2006).

## Fiktionale Gewalt

Die Verletzung der Menschenwürde als abstrakter Rechtswert ist auch in fiktionalen Darstellungen möglich – eine Aufsichtspraxis im Fernsbereich existiert diesbezüglich aber nicht. Die Menschenwürde kann verletzt sein, wenn in fiktionalen Angeboten zum Ausdruck kommt, Menschen seien minderwertig und *als bloße Objekte der Handlungen anderer* anzusehen. Dies kann durch Gewalttätigkeiten, psychische Gewalt, Unterlassen von Rettung oder Hilfe oder auch durch Äußerungen über die Betroffenen geschehen. Hinzu kommen

muss jedoch, dass das Angebot seiner Gesamttendenz nach die in ihm enthaltenen Verletzungen der Menschenwürde als richtig oder akzeptabel darstellt (FSF-Richtlinien, S. 27). Bei der Schilderung fiktionaler Gewalt ist *eine die Menschenwürde verletzende Darstellungsweise* unzulässig (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV). Sie liegt vor, wenn an den Sadismus des Zuschauers appelliert und eine Befürwortung des Geschehens über die Identifikation mit den Tätern angeregt wird (vgl. FSF-Richtlinien, S. 22).

- In der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Horrorfilm *Tanz der Teufel* wird festgestellt, dass weder die Häufung roher Gewalttaten noch eine anreißerische, aufdringliche Darstellungsweise für sich genommen eine Menschenwürdeverletzung bedeutet. Hinzu kommen muss, dass der Betrachter „zur bejahenden Anteilnahme der Schreckensszenen angeregt wird“ (BVerfGE 87, 209).

Im fiktionalen Bereich sind Kontext und Aussage entscheidend. Ein Film muss darauf angelegt sein, beim Zuschauer eine Einstellung zu erzeugen, die den Wert und Achtungsanspruch eines Menschen prinzipiell leugnet. Da ganze Filmgenres darauf beruhen, Gewalt „zu bloßen Unterhaltungszwecken“ detailgenau zu inszenieren, ist für einen Menschenwürdeverstoß auch eine sogenannte „selbstzweckhafte“ Darstellungsweise von Gewalt nicht hinreichend (Erdemir 2011a, S. 4).

- Beim Horrorfilm *Saw V*, der zahlreiche sadistische Verstümmelungen und die Qualen der Opfer ausspielt, stellt das VG Köln fest, dass eine die Menschenwürde verletzende Darstellungsweise nicht vorliegt. Die genregerechte Interpretation des Films ergebe, dass die filmischen Mittel die Opferperspektive nahelegen, der beabsichtigte „Thrill“ des Films nur über die Identifikation mit den Opfern auf der Grundlage von Empathie wirksam und eine Tendenz zur Hervorrufung eines sadistischen Vergnügens somit nicht zu erkennen ist (Erdemir 2011b).
- Bei einer Folge der Horrorserie *The Walking Dead* wird eine Schnittauflage zurückgenommen und festgestellt, dass es sich bei der betreffenden Szene, in der Menschen wie Tiere behandelt und getötet werden, nicht um eine menschenwürdeverletzende Darstellung handelt. Zu sehen ist, wie mehrere Menschen auf die Knie gezwungen, mit einem Baseballschläger betäubt, durch einen Kehlschnitt getötet und über einem Trog zum Ausbluten gehängt werden. Die Ermordung ist martialisch und lässt die unmenschliche Haltung der Täter erkennen, der Zuschauer bangt aber mit den Opfern, den Serienhelden, um deren Leben. Im Gesamtkontext der Serie wird das brutale Vorgehen deutlich missbilligt (FSF-Prüfung vom 31.10.2014).

## Fazit und Schlussfolgerungen für die Prüfpraxis

Nach dem Bundesverfassungsgericht geht es bei der medialen Menschenwürdeverletzung um die Leugnung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs. Insoweit ist anerkannt, den Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde nicht inflationär zu gebrauchen und



*The Walking Dead*

**»Es ist anerkannt, den Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde nicht inflationär zu gebrauchen und mit der Feststellung einer Menschenwürdeverletzung vorsichtig umzugehen.«**

mit der Feststellung einer Menschenwürdeverletzung vorsichtig umzugehen. „Man kann nicht jede Sache, die einem zuwider und geschmacklos und vielleicht auch ärgerlich ist, als Verletzung der Menschenwürde einordnen“ (Dörr 2004, S. 18). Die Menschenwürde eignet sich nicht „als Mittel gegen schlechten Geschmack oder mangelndes Niveau [...]“. Auch kann sie nicht verhindern, dass Menschen freiwillig ihre Privat- und Intimsphäre offenlegen oder voyeuristische Zuschauerneigungen befriedigt werden“ (Klass 2011, S. 127).

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den zitierten Fällen und den gerichtlich bestätigten KJM-Entscheidungen für die Prüfpraxis?

1. Bei der Frage, ob die *Menschenwürde als abstraktes Prinzip* berührt wird, ist grundsätzlich, im fiktionalen wie im nicht fiktionalen Bereich, auf den Kontext und auf die Zielrichtung einer Sendung abzustellen. Es kommt darauf an, welche Einstellung gegenüber der gezeigten Menschenwürdeverletzung erzeugt und welches Menschenbild im Gesamtzusammenhang letztlich transportiert wird. Ist die Menschenwürde in diesem Sinne verletzt, ist eine Einwilligung der Beteiligten unerheblich.
2. Im nicht fiktionalen Bereich kann darüber hinaus die *Menschenwürde der Teilnehmer* an einer Fernsehsendung verletzt sein. Sie ist in der Regel nicht verletzt, wenn die Beteiligten freiwillig an einer Sendung teilnehmen und dies autonom bestimmen können.
3. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine *Einwilligung nicht selbstbestimmt erteilen* (können), ist die Art und Weise der Inszenierung von Bedeutung: Emotionalisierende und dramatisierende Gestaltungsmittel (Großaufnahme, Musik, Geräusche, Wiederholungen) können unabhängig vom Kontext und von der Zielrichtung einer Sendung als „voyeuristisches Ausschachten“ der Beteiligten und als unzulässige Kommerzialisierung gewertet werden und einen Verstoß nach sich ziehen. Außerhalb der Sendung liegende Erwägungen – etwa durch die Veröffentlichung auf einen Missstand aufmerksam zu machen oder ihn zu beseitigen – sind ohne Belang.

Ob das hohe Gut der Menschenwürde dadurch banalisiert wird, weil man es auf den Schutz der Teilnehmer reduziert, wie manche meinen, sei dahingestellt. Ob der Menschenwürde-Topos heute als Chiffre für etwas dient, das früher Anstand, Sitte oder journalistische Ethik war (Augsberg 2014), muss offenbleiben. Offen ist auch, ob sich der angestrebte Schutz von Teilnehmern (vor einer reißerischen, voyeuristischen Ausschachtung ihrer Person) nicht auch mit anderen Rechtsbegriffen lösen ließe, die unterhalb der Menschenwürde liegen, z. B. mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Kindern. Andere Fragen verweisen auf eine Diskrepanz zwischen Rechtstheorie und Aufsichtspraxis: Wenn der Teilnehmerschutz wie im Beanstandungsfall der *Super Nanny* die skizzierte Bedeutung genießt, wie konnten Sendungen ähnlicher Machart acht Jahre lang unbeanstandet laufen? Und wie kann es sein, wenn die Medienfreiheit im Fiktionalen so groß ist, dass ein Film wie *Night of the Living Dead* (George A. Romero – USA 1968), als erhaltenswertes Kulturgut im *National Film Registry* eingetragen und in die Filmsammlung des Museum of Modern Art eingegangen – in Deutschland immer noch verboten ist?

#### Anmerkung:

1 Die dritte Voraussetzung wird als mit der Verfassung nicht vereinbar eingeschätzt, da die Menschenwürde unantastbar ist und nicht eingeschränkt werden darf. Der letzte Punkt wird hier daher nicht weiter verfolgt (vgl. Liesching/Schuster 2011, § 4 JMSiV, RN 331).

#### Literatur:

**Augsberg, I.:**  
*Die Würde des Menschen ist unantastbar.* Vortrag, gehalten auf der *Medienimpuls*-Veranstaltung „Menschenwürde: unantastbar, aber kaum fassbar“ am 26.11.2014. Abrufbar unter: [https://www.youtube.com/playlist?list=PLD\\_kAjYk-G07AmbfHnbvx4dhowqX-VO9f-p](https://www.youtube.com/playlist?list=PLD_kAjYk-G07AmbfHnbvx4dhowqX-VO9f-p)

**Di Fabio, U.:**  
*Der Schutz der Menschenwürde durch allgemeine Programmgrundsätze.* Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). München 2000

**Dörr, D.:**  
*Kunstfreiheit und Menschenwürde in der Film- und Fernsehproduktion.* Vortrag, gehalten auf der Veranstaltung „Medienkompetenz und Menschenwürde“ am 29.10.2004. Abrufbar unter: [http://www.sichtwechsel.de/media/doc/Kunstfreiheit\\_und\\_Menschenw.pdf](http://www.sichtwechsel.de/media/doc/Kunstfreiheit_und_Menschenw.pdf)

**Erdemir, M.:**  
*Das „Janusgesicht“ der Menschenwürde. Regulierung im Spannungsfeld von Medienrecht und Medienethik.* Öffentliche Antrittsvorlesung am 28.05.2014 an der Georg-August-Universität Göttingen. Göttingen 2014

**Erdemir, M.:**  
*Verbotene Gewalt in Spielfilmen und Computerspielen.* In: JMS-Report, Juni 3/2011a, S. 3 ff.

**Erdemir, M.:**  
*Aufnahme eines Films in Teil B der Liste für jugendgefährdende Medien.* In: JMS-Report, Juni 3/2011b, S. 63 ff.

**Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF):**  
*Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung.* Abrufbar unter: [http://fsf.de/data/user/Dokumente/Downloads/FSF\\_Richtlinien.pdf](http://fsf.de/data/user/Dokumente/Downloads/FSF_Richtlinien.pdf). S. 22, 28

**Hartstein, R./Ring, W.-D./Kreile, J./Dörr, D./Stettner, R.:**  
*Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Kommentar.* München 2005

**Kommission für Jugendmedienschutz (KJM):**  
*Prüffälle der KJM: Verstöße gegen den Schutz der Menschenwürde.* Abrufbar unter: [http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download\\_KJM/Themen/Verste\\_Menschenwrd2.pdf](http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Themen/Verste_Menschenwrd2.pdf)

**Klass, N.:**  
*Unterhaltung ohne Grenzen? Der Schutzbereich der Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge.* Düsseldorf 2011

**Liesching, M./Schuster, S.:**  
*Jugendschutzrecht. Kommentar.* München 2011

**Schulz, W.:**  
*Vom Schutz der Menschenwürde und der Jugend vor medialen Gewaltdarstellungen: Geltende Rechtsnormen.* In: T. Hausmanner/T. Bohmann (Hrsg.): *Mediale Gewalt.* München 2002, S. 51 ff.

**VG Hannover:**  
VG Hannover 7. Kammer: Urteil vom 08.07.2014, 7 A 4679/12

Claudia Mikat ist Hauptamtliche Vorsitzende in den Präfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

